

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Elektronisch:  
[energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

8. Mai 2017

## **Vernehmlassung zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 – Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der Vernehmlassung zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 – Änderungen auf Verordnungsstufe.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und tragen damit einen wesentlichen Teil zur Finanzierung der kostendeckenden Einspeisevergütung bei.

Entscheidend für die Schweizer Unternehmen ist, dass sie Strom zu wettbewerbsfähigen Preisen beziehen können. Ansonsten leidet die Wettbewerbsfähigkeit, was gerade vor dem Hintergrund der Frankenstärke verhindert werden muss. Noch wichtiger ist für die Unternehmen, dass die Energie verlässlich zur Verfügung steht.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Im März 2017 hatte der Vorstand von economiesuisse beschlossen, keine Parole zur Abstimmung am 21. Mai 2017 über die Energiestrategie 2050 zu fassen. Aus diesem Grund möchten wir hier auf eine ausführliche Bewertung der Energiestrategie 2050 (1. Massnahmenpaket) verzichten. Aus unserer Sicht wurde die ursprüngliche Vorlage im parlamentarischen Prozess klar verbessert. Dennoch muss konstatiert werden, dass die nun vorliegende Version in den für die Wirtschaft wichtigen Zieldimensionen, Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Preise, keine Verbesserungen bringt. Die Energiestrategie 2050 verteuert zwar den Strom, verbessert dabei aber die Versorgungssicherheit nicht oder

anders ausgedrückt: die Energiestrategie 2050 bietet keine Lösung für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit (vor allem in den Wintermonaten), verursacht aber mit dem damit einhergehenden Subventionssystem enorme Kosten, welche den Strom unnötig verteuern. Zusätzlich bringt das 1. Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 zahlreiche Detailregulierungen, Verschärfungen von Vorschriften etc. mit sich. Unabhängig vom Ausgang der Abstimmung und der allfälligen Umsetzung dieser Ausführungsbestimmungen ist daher klar, dass die Herausforderungen in der Energiepolitik gross bleiben. Nötig sind insbesondere mehr Markt und internationale Einbindung. Eine vollständige Strommarktöffnung sowie ein verstärkter Ausbau der grenzüberschreitenden Kapazitäten wären aus Sicht von economiesuisse Schritte in die richtige Richtung. Damit könnte ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit erzielt werden. Zudem sollen die Probleme nicht einfach auf die Klimapolitik verlagert werden.

## **Detailbemerkungen**

### **1. Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

#### Art. 8a und 31e Intelligente Messsysteme

Grundsätzlich begrüssen wir, dass intelligente Messsysteme einzusetzen sind. Für eine zukunftsfähige Stromversorgung sind diese wohl unumgänglich und entsprechen auch den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs.

Einem flächendeckenden Roll-Out innerhalb von 7 Jahren stehen wir sehr kritisch gegenüber und können diesen nicht unterstützen. Ein Smart Meter Roll-Out verursacht generell hohe Investitions- und Betriebskosten, wobei die Geschwindigkeit und der Umfang des Roll-Outs grossen Einfluss auf die Kosten haben. Mit der bundesrätlichen Vorgabe von 100 Prozent in 7 Jahren entstehen unnötige Mehrkosten. Einerseits liegen keine Kosten-Nutzen-Abklärungen vor und andererseits ist die Geschwindigkeit ambitionierter als die Zeitvorgaben in der EU. Ein forciertes flächendeckendes Roll-Out bringt keine Vorteile sondern nur unnötige Mehrkosten, weshalb davon abzusehen ist. Zusätzlich ist zu bemerken, dass die Vorteile von intelligenten Messsystemen erst dann ihre Wirkung entfalten, wenn für alle Endverbraucher der Strommarkt vollständig geöffnet ist.

**Wir beantragen anstelle eines derart forcierten einen „natürlichen“, nach Wirtschaftlichkeit priorisierten Roll-Out. Ansonsten sind (zu) hohe Kosten ohne erwarteten Effizienzgewinn zu befürchten. Der Roll-Out soll sich an den europäischen Benchmarks vergleichbarer Länder orientieren.**

#### Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme und Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen

Das hier angesprochene Thema des Umgangs mit Flexibilität ist ein wichtiges Thema. Dies umso mehr weil wir eine zunehmend volatile Stromproduktion zu erwarten haben. Bezüglich Planungssicherheit, Zielkonflikten und Umsetzung in der Praxis sind aber noch einige Fragen offen, die gesamthaft im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes angegangen werden sollten anstatt hier nur teilweise und auf Verordnungsstufe.

**Da die Thematik ‚Flexibilität‘ sehr komplex ist und viele Fragen (Praxis, Zielkonflikte) noch nicht abschliessend geklärt sind, beantragen wir eine umfassende Regelung des Themas in der Revision des Stromversorgungsgesetzes und ein Zurückstellen der aktuell geplanten Verordnungsänderungen.**

#### Art. 18 Netznutzungstarife

Das Ziel bei den Netznutzungstarifen muss eine verursachergerechte Tarifierung sein. Mit dem vorliegenden Vorschlag tragen Eigenverbraucher nicht im vollen Umfang die von ihnen verursachten Kosten. Das heisst, die Netzkosten müssen andere Verbraucher übernehmen.

**Wir beantragen die Ausarbeitung einer verursachergerechten Tarifierung (und die Streichung des Absatzes 2).**

## **2. Änderung der CO2-Verordnung (CO2-V)**

#### Art. 7 Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen und Art. 10 Ausstellung der Bescheinigungen

Eine zusätzliche Prüfung der Verträge durch das Bundesamt für Umwelt erachten wir als unnötig. Diese zusätzliche Kontrollkompetenz würde lediglich den administrativen Aufwand unnötig erhöhen und gleichzeitig keine Rückschlüsse auf die Qualität des Angebotes der Validierungsstelle zulassen, wie intendiert.

**Wir beantragen daher eine Streichung der betroffenen Passagen (Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1).**

#### Art. 26 (geltendes Recht) Berechnungsgrundlagen für die CO2-Emissionen von Personenwagen, Lieferwagen und leichten Sattelschleppern

Dieser Artikel wurde ersatzlos gestrichen, was für uns nicht nachvollziehbar ist. Vielmehr sollen der Anteil an erneuerbarer Energie und der damit einhergehende tiefere klimarelevante CO2-Wert weiterhin Teil der anwendbaren Berechnungsgrundlagen bilden und im Einklang mit der Ausweitung der Emissionsvorschriften auf Lieferwagen und leichte Sattelschlepper ausgedehnt werden.

**Wir beantragen, den Verordnungsentwurf um folgenden Artikel zu ergänzen:**

**[Art. 26a neu]: Mit Erdgas betriebene Fahrzeuge**

**Für Fahrzeuge, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO2-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.**

#### Art. 96a Rückerstattung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben

Die teilweise Entlastung von der CO2-Abgabe für WKK-Anlagen wird begrüsst.

**Wir beantragen aber eine Streichung von Unter- und Obergrenzen für WKK-Anlagen für die teilweise Rückerstattung.**

#### Art. 27 Berechnung der durchschnittlichen CO2-Emissionen bei Grossimporteuren

Wir begrüssen grundsätzlich Einführungsmodalitäten (Phasing-In, Supercredits) für die CO2-Grenzwerte für Personen- sowie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper. Mit der vorgeschlagenen Regelung wurden aber die spezifischen schweizerischen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt. Ein Erreichen der spezifischen Emissionsziele für Fahrzeuge ist in der Schweiz viel schwieriger als in den EU-Ländern. Zudem wird dem Unterschied zwischen Personenwagen einerseits und den Lieferwagen und Sattelschleppern andererseits keine Rechnung getragen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen würde lediglich ein substantieller Fonds mit Sanktionszahlungen geäufnet, obwohl das ausdrücklich nicht das Ziel dieser Regelungen sein soll.

Die Festlegung von Einführungsmodalitäten für Personenwagen einerseits und für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper andererseits soll getrennt erfolgen mit dem Ziel, diese (unter Berücksichtigung der speziellen schweiz. Verhältnisse) gleich ambitioniert wie für EU-Länder auszugestalten. Für Lieferwagen und Sattelschlepper soll die Festlegung erst nach Erarbeitung der nötigen Grundlagen erfolgen. **Wir beantragen ein weitergehendes „Phasing-In“, ein langsames Zurückfahren der „Supercredits“ (gemäss Vorschlägen der Automobil-Importeure) sowie eine getrennte Betrachtung für**

**Personenwagen und Lieferwagen/Sattelschlepper. Für die leichten Nutzfahrzeuge sollen die Einführungsmodalitäten erst 2019 (nach Erarbeitung der nötigen Grundlagen) in einer gesonderten CO2-Verordnungsrevision festgelegt werden.**

### **3. Änderung der Energieeffizienz-Verordnung (EnEV)**

Da die Regelungen in der EnEV hauptsächlich die Senkung des Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten wie auch die Energieeffizienz im Fokus haben, ist äusserst wichtig, dass diese kompatibel zu den EU-Regelungen ausgestaltet werden, damit hierbei keine Handelshemmnisse einhergehen.

### **4. Änderung der Energieverordnung (EnV)**

#### Art. 4 Stromkennzeichnung

Die Einführung einer Pflicht, jede an den Endkunden gelieferte kWh mit einem Herkunftsnachweis zu unterlegen, verteuert den Preis und der administrative Aufwand nimmt zu. Dies betrifft insbesondere den Strom von der Strombörse. Den Herkunftsnachweis gilt es zudem grundsätzlich zu hinterfragen, weil damit kein Mehrwert geschaffen wird und der Strom damit unnötig verteuert wird.

**Wir beantragen weitergehende Ausnahmeregelungen, so dass unnötige finanzielle Belastungen aufgrund eines erhöhten administrativen Aufwands vermieden werden können. Dabei ist insbesondere börsengehandelter Strom zu berücksichtigen.**

**Zusätzlich: Analog zu obigem ist in der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV) im Anhang 1, Ziff. 1.1 folgende Anpassung vorzunehmen: unter der Spaltenüberschrift «obligatorische Hauptkategorien» ist für börsengehandelten Strom die Kategorie «Strom unbekannter Herkunft» oder «börsengehandelter Strom» einzufügen.**

#### Art. 13 Vergütung

Diese Regelung widerspricht einer marktnahen Vergütung des eingespeisten Stroms aus Erneuerbaren, welche sich an den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers orientiert. Damit wird eine verdeckte zusätzliche Subventionierung geschaffen, weil die aktuellen Marktpreise bereits unter den Gestehungskosten liegen.

**Wir beantragen in Abs. 1, dass bei der Vergütung nur die Bezugskosten eingerechnet werden dürfen und nicht auch noch die Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlage.**

#### Art. 15 Eigenverbrauch

Die Definition von ‚Ort der Produktion‘ lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen. Dies führt zu Rechtsunsicherheit auf allen Seiten und langwierige Interpretationen sind vorprogrammiert. Eine Klärung, die Rechtssicherheit gibt, ist hier nötig und vermeidet unnötige Kosten.

**Wir beantragen eine Klärung der Begrifflichkeiten zur Schaffung von Rechtssicherheit.**

#### Art. 20 Wettbewerbliche Ausschreibungen

Im Absatz 2 sind einerseits technologiespezifische Regelungen enthalten und andererseits die Zielsetzung (rasche Marktreife) für neue Technologien. Beides erachten wir als unnötig und sachfremd.

**Wir beantragen eine Streichung vom Absatz 2.**

#### Art. 21 Teilnahmebedingungen

Die jährliche Festlegung der Teilnahmebedingungen führt zu Unsicherheit und steht einer effizienten Abwicklung für teilnehmende Unternehmen im Wege. Auch damit, dass Bereiche oder Anwendungen im Jahrestakt von der Förderung ausgenommen werden können, wird zusätzliche Unsicherheit geschaffen.

**Wir beantragen eine Streichung dieser unnötigen Unsicherheiten in Absatz 1.**

#### Art. 23 Auszahlung

Falls die Ausbezahlung des Förderbeitrages vom Erreichen der prognostizierten Stromeinsparungen abhängig gemacht wird, hat dies aufwendige Messungen zur Folge. Auf aufwendige Messungen der Stromeinsparungen für die Auszahlung der Förderbeiträge soll aber verzichtet werden, da damit das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen massiv verschlechtert wird.

**Wir beantragen eine Streichung dieser neuen Vorgabe.**

#### Art. 41 Zielvereinbarung

Zur Erfüllung der Zielvereinbarung soll neu ein linearer Pfad eingehalten werden (Abs.3). Dies ist eine rein bürokratische Hürde für Unternehmen. Einzig relevant und wichtig ist, dass am Ende der Zielperiode die definierten Ziele erfüllt werden.

In Abs. 4 sollen mittels weiterer Detailvorgaben weitere bürokratische Hürden für Unternehmen eingeführt werden. Wie bereits erwähnt soll die Zielerreichung am Ende der Periode im Fokus stehen und diese nicht mittels alltagsfremder Regulierungen erschwert werden. Zudem fehlt weiterhin die wichtige und nützliche Harmonisierung mit den Regelungen in der CO2-Gesetzgebung.

**Wir beantragen eine Streichung von Art. 41, Abs. 3 und 4**

#### Art. 45 Bruttowertschöpfung

Diese Regelung diskriminiert weiterhin Einzelstandorte oder Geschäftsbereiche energieintensiver Betriebe, die zu einer grösseren Firmengruppe gehören, gegenüber Einzelfirmen, weil die für die Befreiung massgebende Energieintensität aus dem Anteil berechnet wird, den die Energiekosten an der Bruttowertschöpfung des Gesamtunternehmens (juristische Person) ausmachen. Damit wird eine Auslagerung von energieintensiven Prozessen ins Ausland begünstigt. Für eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung sollte es daher bei integrierten Unternehmen oder deren Geschäftseinheiten wie bei Einzelunternehmen möglich sein, die Bruttowertschöpfung auf den Einzelstandort resp. die Geschäftseinheit beziehen zu können, damit keine Abwanderung ins Ausland begünstigt wird.

**Wir beantragen, eine Abgrenzung der Bruttowertschöpfung und der Elektrizitätskosten auch für Einzelstandorte.**

#### Art. 46 Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag

Wenn die Verordnung buchstabengetreu umgesetzt wird, müssen die Kosten mit Rechnungen belegt werden. Bei eigener Bereitstellung eines Teils der Netzinfrastruktur (Arealnetzkosten) oder eines Teils der benötigten Elektrizität können diese aber nicht mit Rechnungen belegt werden. Dies ist diskriminierend für die Betroffenen, weil auch für die eigene Bereitstellung von Netzen/Strom (die mit der KEV-Abgabe belastet sind) Kosten anfallen, auch wenn diese nicht mit Rechnungen belegt werden können. Die besagten Kosten sollten daher ebenfalls angerechnet werden können, wenn sie – auch ohne vorhandene Rechnungen – belegt werden können.

**Wir beantragen eine Anrechenbarkeit der genannten Kosten bez. der belegbaren Kosten.**

## 5. Änderung der Energieförderungsverordnung (EnFV)

### Art. 21 Abbau der Warteliste

Die beiden vorgeschlagenen Varianten für den Abbau der Warteliste erachten wir nicht als effizient. Um die Effizienz zu erhöhen sollte das Kosten-Nutzen-Verhältnis in Betracht gezogen werden.

**Wir beantragen, dass der Abbau der Warteliste aufgrund der Effizienz (Kosten-Nutzen-Verhältnis) erfolgt.**

### Art. 52 Ansätze

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in Abs. 2 und 3 bei der Bestimmung der Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen nun eine Unterscheidung zwischen Erneuerungen von Anlagen und Erweiterungen von Anlagen oder Neubauten vorgenommen wurde. Erneuerungen sollen nun tiefere Beiträge erhalten.

**Wir beantragen eine Streichung der Absätze 2 und 3.**

### Art. 40 (Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen) und Art. 72 (Investitionsbeitrag für Biomasseanlagen)

In diesen beiden Artikeln soll die Anspruchsberechtigung von Photovoltaikanlagen (Art. 40) und von Holzkraftwerken (Art. 72 Abs. 3) über eine Leistungsobergrenze eingeschränkt werden. Das Ausbauziel soll aus unserer Sicht so effizient wie möglich erreicht werden. Diese Einschränkungen führen weder zu einem effizienten Ausbau noch sind sie nachvollziehbar.

**Wir beantragen eine Streichung von Art. 40 und Art. 72 Abs. 3.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Sichtweise.

Freundliche Grüsse

Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung

Beat Ruff  
Stv. Leiter Bereich Infrastruktur,  
Energie und Umwelt